

„Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ ersetzt.

8. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Neue Steuerungsinstrumente beim Finanzministerium“ – gestrichen.
9. In der Anlage 2 werden in die Tabelle „Zulagen“ nach „nach FN 5 zur Besoldungsgruppe A 13“
 „nach FN 6 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage)“ 168,19 €“
 und
 „nach FN 7 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage)“ 236,09 €“
 sowie
 nach „nach FN 7 zur Besoldungsgruppe A 14“
 „nach FN 8 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)“ 401,21 €“
 eingefügt.

Artikel 5

Schlussvorschriften, Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz Lienenkämper

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas Krautscheid

– GV. NRW. 2009 S. 570

203011

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug

Vom 10. November 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug

Das Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), das zuletzt durch Artikel 30 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Gesetz zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen**“.

2. §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Allgemeiner Vollzugsdienst

(1) Den Leiterinnen und Leitern des allgemeinen Vollzugsdienstes kann das Amt

1. einer Justizvollzugsoberinspektorin oder eines Justizvollzugsoberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A oder
 2. einer Justizvollzugsamtfrau oder eines Justizvollzugsamtmanns der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung A
- verliehen werden.

(2) Ist den Leiterinnen oder Leitern des allgemeinen Vollzugsdienstes ein Amt nach Absatz 1 Nummer 2 verliehen worden, kann ihren ständigen Vertreterinnen und Vertretern das Amt einer Justizvollzugsoberinspektorin oder eines Justizvollzugsoberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

§ 2

Werkdienst

(1) Den Leiterinnen und Leitern des Werkdienstes kann das Amt

1. einer Technischen Oberinspektorin oder eines Technischen Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A oder
 2. einer Technischen Amtfrau oder eines Technischen Amtmanns der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung A
- verliehen werden.

(2) Ist den Leiterinnen oder Leitern des Werkdienstes ein Amt nach Absatz 1 Nummer 2 verliehen worden, kann ihren ständigen Vertreterinnen und Vertretern das Amt einer technischen Oberinspektorin oder eines Technischen Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

§ 3

Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen kann das Amt

1. einer Justizvollzugsüberinspektorin oder eines Justizvollzugsüberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A oder
 2. einer Justizvollzugsamtfrau oder eines Justizvollzugsamtmanns der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung A
- verliehen werden.

(2) Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen kann das Amt einer Justizvollzugsüberinspektorin oder eines Justizvollzugsüberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden, soweit der Leiterin oder dem Leiter des Krankenpflegedienstes ein Amt nach Absatz 1 Nummer 2 verliehen worden ist.“

3. Dem § 3 werden folgende §§ 4 bis 6 angefügt:

„§ 4

Beförderung

(1) Nach §§ 1 bis 3 darf Beamtinnen und Beamten

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A frühestens verliehen werden, wenn ihnen seit mindestens vier Jahren ein Amt wenigstens der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsordnung A verliehen ist, oder
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung A frühestens verliehen werden, wenn ihnen seit mindestens zwei Jahren ein Amt wenigstens der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A verliehen ist.

(2) Mit der Verleihung eines Beförderungsamtes nach §§ 1 bis 3 ist ein Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe nicht verbunden.

§ 5

Stellenobergrenzen, Funktionsbewertung

(1) Nach § 1 können bis zu 15 Stellen der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A und bis zu sieben Stellen der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden. Nach § 2 können bis zu 13 Stellen der Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung A und bis zu fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.

(2) Die Wertigkeit der leitenden Funktionen und deren Zuordnung zu den Ämtern nach §§ 1 und 2 legt das Justizministerium fest.

§ 6

Außerkräfttreten

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2009 S. 572

215

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer (RettAPO)

Vom 3. November 2009

Aufgrund des § 4 Absatz 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausbildung
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Verkürzung der Ausbildung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 9 Benotung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen
- § 15 Gleichwertige Ausbildungen
- § 16 Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 17 Zuständige Behörden
- § 18 Inkrafttreten, Berichtspflicht